

**Satzung
der Stadt Fröndenberg/Ruhr
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme
von Kindern an der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“
vom 26.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule**

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr betreibt ab dem Schuljahr 2003/2004 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ nach den Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der Unterzeichnung des Vertrages der jeweiligen Offenen Ganztagschule in der Stadt Fröndenberg/Ruhr und den hiermit unterschriebenen Rahmenbedingungen erkennen Eltern und Erziehungsberechtigte die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des Folgejahres).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Offenen Ganztagschule.

**§ 3
Beitragspflichte, Elternbeiträge**

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern oder Erziehungsberechtigte. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder, die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 3 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

- (3) Die Elternbeiträge zur Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr erhoben. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten der Mittagsverpflegung. Beitragszeitraum ist grundsätzlich der 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich per Lastschriftverfahren. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule, so wird für das Geschwisterkind der halbe Elternbeitrag fällig. Auf Kinder die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, findet § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung keine Anwendung.
- (5) Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 15.000 €	0,00 €
über 15.000 bis 30.000 €	40,00 €
über 30.000 bis 45.000 €	50,00 €
über 45.000 €	60,00 €

- (6) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 40,00 € zu zahlen, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bzw. auf Anforderung haben Eltern oder Erziehungsberechtigte der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderte Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (7) Für Beitragspflichtige, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII, bzw. Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind entfällt der öffentlich-rechtliche Beitrag für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder, die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 3 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung entsprechend.
- (8) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparerfreibetrag nicht abzusetzen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen (hierzu zählen insbesondere Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Kurzarbeitergeld) für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit denen das Kind

zusammenlebt, und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(9) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Mindestelterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(10) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzulegen.

§ 4

Verfahren in besonderen Fällen

Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung des Angebotes während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 5

Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Teilnehmer der Offenen Ganztagschule sind im Rahmen der gültigen Regelungen unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 dieser Vorschrift bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.